


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 17. Juni 1954.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Uitikon		0248-0017

1704. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 24./28. Mai 1954 ersuchte der Gemeinderat Uitikon a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Januar 1954 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Lätten-Chapf in Uitikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. Mai 1954 vier Rekurse ein, die nachträglich als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnten.

Das Quartierplangebiet Lätten-Chapf wird im Süden durch die Zürcherstrasse, im Westen durch die Allmend- und die Chapfstrasse, im Norden durch Wald, die Bau- gebietsgrenze und die Strasse C, im Osten durch Wald und das Areal des Primarschulhauses begrenzt. Für die bauliche Erschliessung des Quartierplangebietes sind neben der All- mend- und der Haldenstrasse die Strassen A, B und C pro- jektiert. Die Führung dieser Strassen entspricht dem am 20. Mai 1954 regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan und Zonenplan. Die Baulinienabstände von 18 m und 20 m sind der Verkehrsbedeutung der Strassen angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uitikon a. A. vom 19. Januar 1954 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Lätten-Chapf in Uitikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Juni 1954.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>W. Isler</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN

H. Isler